



Hinweis auf die Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf vom 24.07.2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 10 vom 15.10.2020 amtlich bekannt gemacht.

Wildbretwochen im Landkreis Erlangen-Höchstadt – auch in diesem Jahr

Fränkische Gastlichkeit mit Abstand genießen: Auch im Corona-Jahr 2020 beteiligen sich wieder 18 Landkreis-Gaststätten an den Wildbretwochen. Bereits zum elften Mal läutet der Landkreis Erlangen-Höchstadt mit diesen kulinarisch den Herbst ein. Von Montag, dem 26.10.2020 bis Sonntag, dem 22.11.2020 gibt es wieder vielfältige Wildspezialitäten auf den Speisekarten. Die Aktion findet dieses Jahr eine Woche länger als im Vorjahr statt.

Die Teilnehmer-Übersicht gibt es druckfrisch zum Mitnehmen in den Gemeinden, den teilnehmenden Gasthöfen, der Tourist-Information Erlangen, Buchhandlungen, Büchereien, Bäckereien, Metzgereien, Tankstellen im Landkreis und im Landratsamt Erlangen-Höchstadt. Das kostenlose Verzeichnis ist auch auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.erlangen-hoechstadt.de/leben-in-erh/essen-trinken-uebernachten/> zum Herunterladen zu finden.

Die Wildbretwochen finden unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen der Bayerischen Staatsregierung statt. Das Landratsamt bittet diese zu beachten. Bei einem Inzidenzwert unter 35 ist der Aufenthalt in der Gastronomie mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands oder in einer Gruppe von bis zu zehn Personen gestattet, bei einem Inzidenzwert über 35 maximal zwei Hausstände oder zehn Personen. Einige Gaststätten bieten auch Speisen zum Mitnehmen an.

Abgestorbene Bäume und Totholz in Bäumen an Straßen

Der Kreisbauhof des Landkreises Erlangen-Höchstadt erinnert Grundstück- und Waldbesitzer an ihre Verkehrssicherungspflicht für Bäume entlang von Straßen sowie Geh- und Radwegen. Abgestorbene Bäume entlang von Straßen und Wegen stellen eine potenzielle Gefahr für die Verkehrsteilnehmer dar. Der Grundstückseigentümer und Inhaber der Verfügungsgewalt über diese Waldgrundstücke hat gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dafür zu sorgen, dass von diesen Bäumen keine Gefahr für den Verkehr ausgeht und dass der Baumbestand so angelegt ist, dass er auch gegen Windbruch und Windwurf, insbesondere aber auch gegen Umstürzen aufgrund fehlender Standfestigkeit gesichert ist. Für eventuell entstehende Schadensersatzansprüche Dritter ist der Grundstückseigentümer haftbar.

Inhalt

Hinweis auf die Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt	168
Wildbretwochen im Landkreis Erlangen-Höchstadt – auch in diesem Jahr	168
Abgestorbene Bäume und Totholz in Bäumen an Straßen	168

Der Kreisbauhof bittet darum, abgestorbenen Bäume noch vor Wintereinbruch zu fällen und den restlichen Bestand auf Stand-sicherheit zu überprüfen. In besonderen Fällen und bei unmittelbarer Gefahr sind die Mitarbeiter des Kreisbauhofes angewiesen, Bäume sofort entsprechend zurück zu schneiden oder zu fällen.

Für die Fällung der Bäume im Fallbereich der Kreisstraße ist eine verkehrsrechtliche Absicherung erforderlich. Der Kreisbauhof Heßdorf ist im Rahmen seiner Dienstzeiten und Zuständigkeit hierbei gerne behilflich. Bei Fällarbeiten entlang von Kreisstraßen setzen sie sich bitte mit dem Kreisbauhof unter der Telefonnummer 09135 7370-1938 in Verbindung.